

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Rätthe.

Band I.

N. LXIX.

Bern, 27. Aug. 1799. (10. Febr. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 19. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Benhards Meinung.)

Die großen Cantone können darunter nicht leiden, denn sie haben die Majora im großen Rath, und beide Rätthe müssen übereinstimmen, um einer Sache die Gültigkeit zu geben. Der Senat hat die Abänderungsvorschläge der Constitution; wie bald würden die großen Cantone ihre Interessen geltend machen, und sich noch mehr vergrößern, bis sie die Oberherrschaft an sich gerissen haben würden? Beispiele nöthigen uns, solchen Möglichkeiten entgegenzuarbeiten. Thut Ihr das nicht, B. B. Repräsentanten, so werden bald die kleinen Cantone von den großen abhängen; vergeblich werdet Ihr auf eine neue Eintheilung Helvetiens dringen, oder wenn Ihr auch dazu gelangen würdet, so würde diese Eintheilung noch mehr ungleich und drückend seyn. Im Senat hätten die großen Cantone die Majora, im großen Rath auch, und ebenso bei der Urversammlung. Gesezt aber auch, wir würden diese Resolution annehmen, sind wir denn versichert daß sich alle Wahlversammlungen danach richten werden? Wie, wenn einige Cantone sich an dieses Gesetz nicht lehrten, sondern nach der Constitution den Senat ergänzten, wer würde entscheiden? wir als Theil, oder der oberste Gerichtshof? oder wie wir, nach der Bevölkerung repräsentirt seyn würde, wodurch einige Cantone keinen Oberrichter hätten; stürzen wir uns also nicht vorzüglich in ein Chaos hinein, und geben uns dadurch den Unruhen und Trennungen preis. Endlich bemerke ich, daß wir zwar festsetzen sollen, wie der Austritt und die Wahlen bei den nächsten Urversammlungen vor sich gehen sollen, aber ausgetreten soll es nicht werden, bis die Wahlversammlungen in ganz Helvetien gehalten werden können; denn der Austritt setzt die Möglichkeit zu wählen zum voraus. Ueberdas ließe sich berathen, ob es sich nicht thun ließe, die Wahlen zu suspendiren, bis

die neue Eintheilung von Helvetien gemacht, und die Constitution verändert seyn wird, wo alsdann die famlichen Wahlen dem Volk aufs neue heimgestellt werden könnten; unterdessen verwerfe ich diese Resolution.

Bay: Nach meiner Ueberzeugung könnten die gesetzgebenden Rätthe und alle Auctoritäten der Republik dem Volke keinen stärkern Beweis ihres Patriotismus geben, als wenn sie samt und sonders alle ihre Stellen in die Hände des Volks zurückgäben; ich für mich erkläre, daß, obgleich mir als Erdirektor die Constitution permanenten Sitz im Senate zusichert, ich darauf gerne Verzicht thun will.

Zaslin vertheidigt das Gutachten der Minorität; er glaubt, es müsse und sey immer Grundsatz gewesen, daß die Repräsentation in beiden Rätthen gleiches Verhältniß beobachten soll.

Barra s erwiedert, die Constitution habe offenbar kein gleiches Verhältniß zwischen der Repräsentation in beiden Rätthen haben wollen, weil sie den Erdirektoren im Senat Sitz giebt.

Schwaller: So lang keine gesetzliche Constitution's Veränderung vom souveränen Volk angenommen ist, dürfen weder wir, noch eine andere Gewalt, kein Haar breit abweichen; es ist also um so auffallender für einen Beamten, der allein der Diener des souveränen Volks seyn soll, solang er an seinem ihm angewiesenen Platz ist, daß er von Veränderung ja gar von einer Verletzung spricht, die der Souveränität und dem wahren Willen des Volks widerspricht; daß er um einen einzigen Tag länger in seiner Stelle zu bleiben trachtet, die gesetzwidrig ist, daß er (kaum sollte es über die Lippen eines wahren Republikaners dringen) sich mit List in einer Gattung Permanenz beizubehalten sucht.

B. B. Senatoren! Flattiren wir uns nicht, bergen wir uns nicht, daß wir bis dahin als Neulinge in der Regierungskunst das Zutrauen des Volks haben, nein, wir haben es nicht und werden es noch lange nicht haben; wir werden aber mit derlet Debatten den billigen Haß auf uns ziehen, werden der ganzen Welt zeigen, daß Personal, Canton und Local Interesse uns das Wohl des

ganzen Volks vergeßlich macht; ich kenne nur in sofern Cantone, als ihre Population stark ist, es braucht keine, anders als wegen der Verwaltung der Nationalgüter; so undeutlich unsere jetzige Constitution seyn mag, so kann sich doch kein vernünftiger Mensch bergen, daß der 36. J. welcher von dem Senat und dem großen Rath redet, und nur einen S ausmacht, auf beide Räte anwendbar sey, daß keine Ungleichheit statt haben kann; daß also das Gesetz auch dem Senat zu bestimmen habe, wie viele Abgeordnete jeder Canton nach seiner Bevölkerung zu liefern habe; also ist die Resolution constitutionsmäßig, und was das Schönste ist, gerecht; und die müssen wir annehmen; wir sehen alle ein, daß noch mehrere Gesetze auf die nächsten Urversammlungen müssen gemacht werden; jede Verzögerung ist eine schwere Sünde, die wir weder vor Gott noch dem Volke verantworten können.

Last uns wahre Patrioten seyn, auch wenn das unfrige dabei leiden sollte, lassen wir keine Regier sucht blicken, sobald dieses Laster in unsere Mitte tritt, so ist die Republik zu Grunde, sobald wir aller Vernunft zuwider, der Constitution eine falsche Auslegung zu geben suchen, ist Willkühr, sobald dieses statt hat, so ist Anarchie, und dadurch die Republik verloren.

Was wird bei den nächsten Urversammlungen entstehen, die, Gott gebe es! durch die siegenden Franken, welche für unsere Freiheit bluten, allgemeyn können gehalten werden? Wird das Volk nicht wissen wollen, warum es dieß Jahr kein Glied im Senat zu erwählen habe? Wird es nicht wissen wollen, warum Ihr nicht austretet? Ja Bürger, die große Anzahl Bürger aus dem Canton Bern, Le man, Zürich &c. schreien laut, ich sage es Euch, und mit Grund schreien sie, daß ihre Wahl eingeschränkt ist; mit Grund klagen sie, daß sie Repräsentanten bezahlen müssen, die die Volkssouveränität verletzen, und Eingriffe in die Volkswahlen machen. Helvetien, nicht die Zahl der 13 Cantone, sondern deine aktive Bürger sind deine Stärke. Also weg mit der Kleinlichkeit, und setzen wir wahre Grundsätze; dann werden wir glücklich unser Ziel erreichen.

Pfiffer: Ich stimme der Minorität der Commission bei. Die Constitution hat den Zeitpunkt für die Haltung der Primarversammlungen ausdrücklich festgesetzt. Diesen Zeitpunkt dürfen wir auf keine Weise unter keinem Vorwand abändern. Nur physische, nur absolute Unmöglichkeit kann die Haltung der Primarversammlungen hindern. Dieß ist der Fall mit den von dem Feinde besetzten Cantonen. Hier müssen die Primarversammlungen nothwendig bis auf den Zeitpunkt der Räumung Hel-

vetiens vom Feinde, hinausgesetzt werden. In Absicht der Cantone aber, die vom Feinde frei sind, muß der Constitution Folge geleistet werden. Es ist über unsere Gewalt, hierin die mindeste Abänderung vorzunehmen; denn all unsere Gewalt ruht innert den Schranken der Constitution. Das Volk versammelt sich in dem constitutionellen Zeitpunkt von rechtswegen; wir können es daran nicht hindern; es wäre berechtigt, Widerstand einem von uns emanirenden inconstitutionellen Gesetz entgegen zu setzen. Die Gewalten aller Beamten, und also der Senatoren, die durchs Loos herausträten, hören in dem von der Constitution festgesetzten Zeitpunkt in Absicht aller Cantone auf, wo die Wiedererwählung möglich ist. Uebrigens ist es wesentlich für die Garantie der Constitution; uns liegt die heilige Pflicht ob, sie vor aller Verletzung zu bewahren, auf keine Weise zuzugeben, daß unter irgend einem Vorwande, ausser der absoluten Unmöglichkeit, das Volk in der Ausübung seiner Souveränitätsrechte gehemmt werde, und die Gesetzgeber auf unbestimmte Zeit sich gegen die ausdrückliche Vorschrift der Constitution als permanent erklären. Ich nehme also den Beschluß an.

Den Einwurf von Barras finde ich ungegründet; das Verhältniß der Bevölkerung ist das Princip aller Stellvertretung.

Muret findet beide in dem Beschluß enthaltene Grundsätze in der Constitution gegründet: er begreift nicht, wie man darüber ungleicher Meinung seyn kann. Wir haben auf keinen Fall das Recht, unsern Austritt zu verweigern oder zu suspendiren: es ist schon die Discussion dieser Frage in Eingriff in die Volkssouveränität. Kaum mag ich des Einwurfes gedenken: man wisse nicht welche Zeitrechnung von der Constitution gemeint sey: wo wäre dann die republikanische Zeitrechnung vorhanden, und würden nicht gerade die, die diesen laien Einwurf nun machen, sich die ersten mit der größten Heftigkeit widersezt haben, wenn man jemals an die Stelle der chrystlichen die republikanische Zeitrechnung hätte bringen wollen? Ich komme auf den 2ten Grundsatz der Wiedererwählung; diese kann nur auf eine der Gleichheit angemessene oder ihr zuwiderlaufende Weise geschehen. — Was ist eine eine und untheilbare repräsentative Republik? — eine Republik, deren Bürger alle gleiche Rechte genießen, gleich repräsentirt sind. Was sind Cantone? Abtheilungen für Erleichterung der richterlichen und Verwaltungsgeschäfte. Die Cantone existiren nicht mehr wie sie waren, durch Interessen, Sitten und Gesetzgebung verschieden. Nur eine Nation, für die Verwaltung, richterlichen und Wahloperationen in Theile getheilt, ist vorhanden; Diese Nation soll reprä-

senktet werden: ~~was~~ dazu müssen es alle ihre Theile in gleichem Verhältnisse seyn.

Der Redner wird durch die Ankunft einer Botschaft des Direktoriums unterbrochen.

Dasselbe theilt den Bericht des Unterstatthalters von Brugg über den Nützig der Kaiserlichen aus dasiger Gegend mit. Diese Nachricht wird unter Freudenbezeugungen angehört.

Muret fährt fort:

Die großen Cantone müssen somit nothwendig eine größere Zahl Repräsentanten haben als die kleinen; das Gegentheil wäre die schreiendste Ungerechtigkeit — und hieße in der That keine Repräsentation wollen. Neben diesen großen Grundsätzen sind die gemachten Einwürfe elend, kleinlich und unwürdig der Repräsentanten eines freien Volkes. Der Art. der Constitution, den man so sonderbar auslegt, spricht vom gesetzgebenden Corps und durchaus nicht von einem Rathe allein, und mit welcher Stirne wagt es dann ein Mitglied zu sagen, nur verächtliche Menschen könnten eine andere als jene gezwungne und unvernünftige Auslegung ihm geben? Man hat von der Gefahr gesprochen, die sich dabei fände, gegenwärtig die Urversammlungen zusammenkommen zu lassen; diese Gefahr ist chimärisch und ungegründet, aber groß und gewiß wäre die Gefahr, diese Urversammlungen, welche die Constitution vorschreibt, verhindern und nicht zusammenkommen lassen zu wollen. Sie sollten, sagt man, nicht zusammen treten können, weil ein Theil des helvetischen Gebietes noch vom Feinde besetzt ist: als ob das ihren Zusammentritt in den freien Cantonen hindern könnte; als ob es von dem Feinde, der einige Gemeinden Helvetiens — Monate, vielleicht Jahre in seiner Gewalt behielt, abhängen könnte, unsere Verfassung zu lähmen. Die gegenwärtige Resolution ist von der größten Wichtigkeit; das Heil des Vaterlands kann vielleicht von ihr abhängen. Entfernen wir doch alle Ideen von Vorrechten, deren Niemand haben will, und sehen wir uns, wie wir es sind, als Repräsentanten der helvetischen Nation an. Ich stimme zur Annahme.

Die Discussion wird unterbrochen, und das Direktorium theilt neue Berichte von dem Vordringen der fränkischen Waffen aus dem Hauptquartier von Niederlenz mit.

Die Discussion wird fortgesetzt.

Meyer v. Arb. hält dafür, gleiche Repräsentation könne nur durch vorhergegangene neue und gleiche Eintheilung von Helvetien erhalten werden. — Der vierte Theil des Senats muß allerdings in diesem Jahr austreten; aber die Frage ist: nach welchem Verhältniß die Ersetzung von den Cantonen geschehen soll. — Könnte nicht durch zahlreichen Eintritt von Repräsentanten der großen Can-

tone die neue Eintheilung aufgeschoben oder gehindert werden: man findet in den großen Cantonen noch so gut, wie in den kleinen, Cantonsgeist. Er will also den Austritt eines Viertheils vom Senat anerkennen; — wenn man dann nur die großen ihre abtretenden Mitglieder ersetzen ließe, nicht aber die kleinen, so würde er auf diese Art auch zur Wiederbesetzung stimmen. (Die Fortsetzung folgt.)

L i t t e r a t u r.

Der Messkatalogus von der Oftermesse 1799.

(Seit 5 bis 6 Monaten ist Helvetien von Deutschland und von deutscher Litteratur so gut wie überall getrennt — selbst deutsche Zeitungen kommen noch immer nur gleichsam als Contrebande zu uns, indem Militär- und Civilbehörden in die Wette, uns dieselben abzuschneiden, bemüht waren. Wir glauben daher manchem Freunde der Wissenschaften einen kleinen Dienst durch Aufnahme der nachfolgenden, aus der allgemeinen Zeitung entlehnten Uebersicht des Leipziger Oftermesskatalogs zu erweisen.)

Das diesmalige Messverzeichnis ist trotz einem seiner seltsamen Vorgänger dick und aufgedunsen, ein Symptom, das um so mehr Erstaunen erregen muß, da ihm eine große Portion seiner überflüssigen Säfte in einem neugebohrnen Nebenkatalog für kleine Schriften und Dissertationen diesmal noch besonders abgezapft worden ist. Aber auch nach dieser gewiß nicht zu mißbilligenden Paracentese, ist die Wassersucht dieses aufgeschwollenen Bücherkörpers noch immer entschieden. Man kann Seiten darin lesen, ohne ein Buch zu finden, durch welches irgend etwas Wissenswürdigen auch nur eine Berichtigung oder neue Ansicht erhalten zu haben schiene. Ubrigens ist eine allgemeine Tendenz darin unverkennbar und, als ein klares Zeichen unserer Zeit, überall leserlich. Ton des Zeitalters, dringendes Bedürfnis, Beispiel unserer transrhodanischen Nachbarn, Spekulation und Finanz treiben und reizen von allen Seiten zum Praktischen und unmittelbar Nützlichen. Daher fanden sich vielleicht noch in keinem Verzeichnisse so viele Anweisungen und Versuche, die Naturwissenschaften, die Kameralistik und Mathematik aufs gemeine Leben anzuwenden, und sie in möglichst kleinen Portionen — fast ein Drittel aller verzeichneten Bücher erscheint Hefeweis oder in Journalform — unter alle Stände zu vertheilen. Sehr willkommen und tröstlich wäre dies Zeichen, wenn es als ein Merkmal betrachtet werden könnte, daß der Verstand der Nation aus dem Zauberlande der Fee Morgana und den Nebelregenen unfruchtbarer, transzendentaler Spekulation auf das Eine, was noth ist, begriffen und geübt wer-